

sachen betreffend. Der jenseits vorliegende Bericht hat zunächst noch der Berathung der Zweiten Kammer zu unterliegen.

Aus der ersten Abtheilung der Landtags-Acten, 3. Band.

11. Königl. Decret Nr. 1 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 27. December 1871), die Stiftungen bei der Cultusministerialkasse und dem Universitätsrentamte betreffend. Die Berathung hat ebenfalls noch zunächst in der Zweiten Kammer zu erfolgen.

12. Königl. Decret Nr. 7 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 15. Februar 1872), den Entwurf eines Gesetzes, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend. Ist in der Zweiten Kammer ebenfalls noch nicht zur Berathung gelangt.

13. Königl. Decret Nr. 12 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 4. März 1872), die Geschäftsverwaltung der Landesimmobiliars-Brandversicherungsanstalt betreffend. Ist in der Zweiten Kammer berathen worden. Die Erste Kammer dagegen ist nur auf die Berathung der finanziellen Punkte des Decrets eingegangen und hat sich die Berathung der übrigen Theile desselben bis zum Wiederzusammentritt der Kammern vorbehalten. Der Bericht der Finanzdeputation hierüber steht demnächst noch zu erwarten.

Es ist dies also, wie die Herren aus dem Vorgetragenen entnehmen werden, der einzige Rest, den wir unsererseits noch haben. Sie werden ermessen, meine Herren, daß uns für die nächste Zeit allerdings noch eine sehr bedeutende Geschäftsaufgabe vorliegt. Leider wird es uns auch dieses Mal wieder so treffen wie gewöhnlich, daß wir in der ersten nächsten Zeit unseres Beisammenseins wenig Beschäftigung haben werden, während dagegen am Schlusse unserer Berathungen die Geschäftsmasse auf einmal über uns hereinstürzen wird. Hierzu kommt noch, daß wir allerdings noch mehrfach aufgehalten werden in der raschen Erledigung unserer Geschäfte, dadurch nämlich, daß das königl. Decret Nr. 7, die Errichtung eines evangelischen Landesconsistoriums betreffend, obschon dasselbe am 15. Februar in der Zweiten Kammer eingegangen ist, bis jetzt daselbst noch nicht durchberathen worden ist, ja noch nicht einmal ein Bericht darüber vorliegt, und ebenso die Berathung über das Organisationsgesetz in der Zweiten Kammer noch aussteht. Beide Gesetze aber bilden wieder die Grundlage für mehrere der übrigen Gesetzesvorlagen, die wir noch zu bearbeiten haben.

Als nächster Berathungsgegenstand liegt uns daher eigentlich nur der Bericht über die revidirte Städteordnung vor. Es ist dies der einzige Gegenstand, den wir jetzt wenigstens vorläufig zum Abschluß bringen können. Dagegen werden wir namentlich die wichtigen Vorlagen, das Schulgesetz betreffend und die Landgemeindeordnung betreffend, das erstere nur bis zum Abschnitt über die Schulinspectionsbehörden und den letzteren Gegenstand bis zum § 63 des Entwurfs fördern können, indem die übrigen Abschnitte so eng mit der Erledigung des königl. Decrets über Errichtung des Landesconsistoriums und des königl. Decrets über die Organisation der Behörden zusammenhängen, daß wir unsererseits zum Abschluß nicht werden gelangen können, bevor nicht die eben bezeichneten Gesetzesvorlagen in der Zweiten Kammer berathen worden und in der Hauptsache feststehen. Unter diesen Umständen werde ich, wie ich hoffe, auch Verzeihung bei der Kammer finden, wenn ich die Berathungen über die revidirte Städteordnung nicht zu sehr beschleunige und den Vorschlag mache, in dieselben erst nächsten Freitag einzutreten. Der Gegenstand ist immerhin ein sehr wichtiger und wird es vielleicht auch den Kammermitgliedern erwünscht sein, den ziemlich umfangreichen Bericht, den unsere außerordentliche Deputation über diesen Gegenstand abgefaßt hat, erst genauer noch prüfen zu können. Wenn also die geehrte Kammer meinen Vorschlag genehmigt, so kommen wir erst nächsten Freitag wieder zusammen, und zwar zur Berathung der revidirten Städteordnung. Die Stunde werde ich am Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt geben.

Für die heutige öffentliche Sitzung liegen weitere Berathungsgegenstände nicht vor und haben wir nur noch eine geheime Sitzung zu halten. Ich beraume deshalb die nächste öffentliche Sitzung auf Freitag früh 10 Uhr an, und bitte ich die Herren also zu dieser Stunde zur Berathung des Entwurfs der revidirten Städteordnung wieder zusammen zu kommen.

Das Protokoll ist so weit fertig, daß es verlesen werden kann, und wird dann eine geheime Sitzung stattfinden.

Der Herr Protokollführer ist bereit zur Vorlesung des Protokolls.

Hat Jemand gegen das eben verlesene Protokoll Etwas einzuwenden? — Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt und schließe die öffentliche Sitzung. Zur Vollziehung habe ich einzuladen Herrn Präsident Becker und Herrn Präsident Rülke.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur: Commissionrath Meinhold. · Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Septe Abjendung zur Post: am 1. November 1872.